

**Satzung
der Stadt Koblenz
über die
Erhebung von Gebühren und Auslagen nach
fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 05.09.2011
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.06.2014**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 8 des Landesgesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfgegenständerechts (AGLBR) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 362), des Artikels 27 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung und Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 165 S. 1), i.V.m. dem Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), in den derzeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 25.08.2011 folgende Satzung beschlossen:

INHALT

- | | | |
|---|---|--|
| § | 1 | Gebührenpflichtige Tatbestände |
| § | 2 | Gebührensätze |
| § | 3 | Kostenschuldner |
| § | 4 | Entstehen und Fälligkeit des Kostenanspruchs |
| § | 5 | Inkrafttreten |

§ 1

Gebührenpflichtige Tatbestände

- (1) Die Stadt erhebt für Amtshandlungen zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Lebensmittel- und Futtermittelrechts Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht für
 - a) Untersuchungen und amtliche Veterinärkontrollen in EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben einschließlich der Kennzeichnung und der Ausstellung von Bescheinigungen,
 - b) Untersuchungen und amtliche Kontrollen in EG-zugelassenen Kühl- und Gefriereinrichtungen, die außerhalb von EG-zugelassenen Zerlegungsbetrieben liegen, in EG-zugelassenen Verarbeitungsbetrieben und in sonstigen zugelassenen Betrieben,
 - c) sonstige Untersuchungen, Kontrollen und Hygieneüberwachungen nach lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Erteilung von Bescheinigungen.

§ 2

Gebührensätze

- (1) Für die Amtshandlungen in zugelassenen Zerlegungsbetrieben, in denen das Fleisch zerlegt oder entbeint wird, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Gewicht des im Zerlegungsbetrieb angelieferten Fleisches mit Knochen, unabhängig von der Tierart, bestimmt.
Die Höhe der Gebühr beträgt 13,15 € je Tonne.
- (2) Für die Amtshandlungen in den übrigen Betrieben werden Gebühren nach dem Aufwand erhoben. Sie betragen entsprechend den Richtwerten des Ministeriums der Finanzen für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren¹ je Arbeitsstunde für den Einsatz eines Beamten oder Beschäftigten in vergleichbarer Entgeltgruppe
 - des vierten Einstiegsamtes 66,47 €
 - des dritten Einstiegsamtes 47,91 €
 - des zweiten Einstiegsamtes 35,31 €
 - des ersten Einstiegsamtes 33,42 €

¹ Derzeit in der Fassung des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 04. April 2013 (MinBl. 2013, S. 137 f)

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst hat oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kosten eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit des Kostenanspruchs

Der Kostenanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 5

Inkrafttreten/Geltungsdauer

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften (Hygienekontrolle und Rückstandsuntersuchung) vom 18.12.2001 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.05.2007 außer Kraft.

Koblenz, den 05.09.2011

Stadtverwaltung Koblenz

(Prof. Dr. Hofmann-Göttig)
Oberbürgermeister